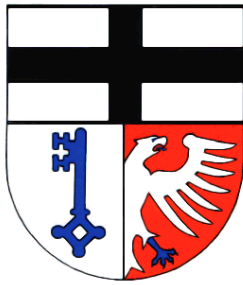


Der Bürgermeister



N i e d e r s c h r i f t

über die **10/5. Fragestunde des Rates**
am Montag, dem 22.06.2015

Ort der Sitzung: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Beginn: **17:30 Uhr**

Ende: **17:55 Uhr**

Von den Mitgliedern waren
anwesend:

fehlten:

Verwaltung / Gäste:

Bürgermeister

Raetz, Stefan

Ratsmitglieder (CDU)

Scharrenbroich, Erich

EBG Dr. Knauber

SGL Sauren

VA Hermanns

Ratsmitglieder (CDU)

Baron, Oliver ab Anfrage 4

Beer, Klaus

Beißel, Bernd

Brozio, Kurt

Gebert, Andreas

Josten-Schneider, Silke

ab Anfrage 3

Pütz, Markus

Rick, Ilka ab Anfrage 4

Sander, Ulrich

Schneider, Joachim

Schragen, Georg

Specht, Dagmar ab Anfrage 3

Wehage, Claus ab Anfrage 2

Weingartz, Winfried

Wilcke, Axel

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Schiebener, Heribert

Ratsmitglieder (SPD)

Danz, Dietmar
Formanski, Birgit
Kerstholt, Karl-Heinrich
ab Anfrage 2
Koch, Martina
Lüdemann, Jürgen
ab Anfrage 3
Quadflieg, Donat
Rohloff, Michael
Spilles, Jürgen ab Anfrage 3

Ratsmitglieder (UWG)

Huth, Dieter
Meyer, Jörg
Wessel, Albert

Ratsmitglieder (FDP)

Euskirchen, Lorenz
Logemann, M.Sc., Karsten
Vogt, Tamara

Ratsmitglieder (B'90/Die Grünen)

Mäsgen, Anne
Schollmeyer, Joachim

T a g e s o r d n u n g

zur 10/5. Fragestunde des Rates
am Montag, dem 22.06.2015

TO-Punkt Nr.	Beratungsgegenstand
1	Anfrage des Rats Herrn Kurt Brozio - CDU-Fraktion - vom 06. Mai 2015 betreffend Grünschnitt am Arenberger Hof
2	Anfrage des Rats Herrn Jörg Meyer - UWG-Fraktion - vom 14.05.2015; betr.: Platzangebot für Rheinbacher Kinder auf der Rheinbacher Gesamtschule
3	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vom 03.06.2015; betr.: Umsetzung von Pflanzgeboten in Bebauungsplänen
4	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vom 03.06.2015 (Eingang 08.06.2015); betr.: Auswirkung des Kita-Streiks auf die Kinderbetreuung in Rheinbach

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

TOP	1	Anfrage des Rats Herrn Kurt Brozio - CDU-Fraktion - vom 06. Mai 2015 betreffend Grünschnitt am Arenberger Hof
-----	---	---

Anmerkungen zu den genannten Punkten:

Zunächst einmal sei angemerkt, dass die Darstellung des Ortsvorstehers, er habe bisher von den zuständigen Fach- und Sachgebieten keine Rückäußerung zu seinen Rückfragen bezüglich der Maßnahmen am „Locher Weg“ erhalten, so nicht korrekt ist.

Der Ortsvorsteher hat am 21.04.2015 mündlich angefragt, wer die Vermessungsarbeiten für die Maßnahme beauftragt habe und wer die Kosten trage. Die entsprechenden Informationen wurden dem Ortsvorsteher durch den Unterzeichner am 24.04.2015 – also 3 Tage später – mündlich mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 17.12.2014 wurde der Ortsvorsteher durch das Sachgebiet 32.1 darüber informiert, dass das überhängende Grün am Arenberger Hof teils privat, teils vom Betriebshof zurückgeschnitten wurde und dass ein Grenzfeststellungsverfahren im Jahre 2015 durchgeführt werde.

Zu Frage 1.

Bei dem Graben entlang des Locher Weges handelt es sich um ein Gewässer. Der Betriebshof wurde beauftragt Gehölze im Bereich des Gewässers aus Gründen der Verkehrssicherheit zurück zu schneiden. Gemäß WHG liegt die Gewässerunterhaltungspflicht bei der Kommune. Zum Gewässer gehören auch die Uferbereiche. Für die Unterhaltungspflicht ist es unabhängig, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Da die niedrigen Gehölze hier aus ökologischen Gründen wichtig für das Gewässer sind müssen diese gepflegt werden. Anders die hohen Bäume. Die haben hier keine besonderen positiven Auswirkungen auf das Gewässer und fallen deshalb nicht unter die Gewässerunterhaltungspflicht. Hier ist der jeweilige Eigentümer verkehrssicherungspflichtig.

Zu Frage 2:

Es wurden im Januar 2015 Vermessungsarbeiten in Form eines Grenzfeststellungsverfahrens durchgeführt. Dies war notwendig, da nicht eindeutig ersichtlich war, ob die Bäume auf privater oder öffentlicher Fläche stehen. Ein Zurückschneiden der Bäume war jedoch aufgrund der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar.

Zu Frage 3:

Das Grenzfeststellungsverfahren wurde durch die Stadt Rheinbach beauftragt.

Zu Frage 4:

Wie bereits ausgeführt war eine eindeutige Zuordnung der Bäume – ob privat oder öffentlich – in der Örtlichkeit nicht möglich. Liegenschaftskataster und Luftbilder lieferten keine hinreichenden Erkenntnisse. Ein Grenzfeststellungsverfahren war daher unumgänglich.

Zu Frage 5:

Die Grünschnittarbeiten im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht wurden durch SG 32.1 beauftragt; die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht durch das Sachgebiet 66.1

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Zu Frage 6:

Die Arbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht wurden durch den Betriebshof unabhängig von den Eigentumsverhältnissen durchgeführt – gemäß WHG (siehe Ausführungen zu Pkt. 1). Der Rückschnitt an den Bäumen wurde durch den Betriebshof nur an den in städtischem Eigentum befindlichen Bäumen durchgeführt.

Zu Frage 7:

Die jeweils beauftragenden Dienststellen tragen die Kosten. Für die Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung das Sachgebiet 66.1 und die Maßnahmen im Zuge der allgemeinen Verkehrssicherung incl. erforderlichen Grenzfeststellungsverfahren das Sachgebiet 32.1.

Anmerkung:

Die angespannte Haushaltssituation ist den Handelnden durchaus bewusst. Es ist daher auch nicht zu verantworten, wenn der Betriebshof regelmäßig Rückschnitte an Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchführen würde, obwohl eigentlich ein privater Eigentümer verkehrssicherungspflichtig wäre – nur um die Kosten eines Grenzfeststellungsverfahrens nebst Verwaltungsaufwand einzusparen.

TOP	2	Anfrage des Rats Herrn Jörg Meyer - UWG-Fraktion - vom 14.05.2015; betr.: Platzangebot für Rheinbacher Kinder auf der Rheinbacher Gesamtschule
-----	---	--

Zu Frage 1:

Selbstverständlich ist es ein dringendes städtisches Anliegen, dass möglichst alle Rheinbacher Kinder auch eine Rheinbacher Schule besuchen können. Aus den bekannten Gründen kann dies in Ausnahmefällen nicht realisiert werden. Um dies zu ändern, ist die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten natürlich eine vordringliche Aufgabe.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Finanzsituation der Stadt Rheinbach sind hier jedoch handlungsbegrenzende Faktoren.

Zu Frage 2:

Auch die Ausführungen zu 1. zeigen, dass jeder lösungsorientierte Schritt im Interesse der Stadt Rheinbach ist. Die Verwaltung sieht in erster Linie den Abstimmungsbedarf mit der Gemeinde Swisttal. Dieser Prozess hat bereits begonnen.

Zu Frage 3:

Es ist nicht Aufgabe der Stadt Rheinbach, die Schulversorgung in der Gemeinde Swisttal zu beurteilen. Tatsache ist, dass Swisttaler Schülerinnen und Schüler seit Jahrzehnten die Schulen diverser Schulformen in Rheinbach besuchen.

Zu Frage 4:

Es liegen noch keine konkreten Ergebnisse vor. Ein Bericht im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport erfolgt nach den Sommerferien.

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Zu Frage 5:

Die Problematik wurde mit der Stadt Meckenheim nur am Rande erörtert. Unter Berücksichtigung des schulischen Angebotes in Meckenheim werden Erfolgsaussichten für eine Kooperation zwischen den beiden Städten, die Kapazitätsengpässe an der Rheinbacher Gesamtschule entschärfen könnte, als äußerst gering eingeschätzt. Daher wird prioritär mit der Gemeinde Swisttal gesprochen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich ja, wenn diese finanzielle Beteiligung alle Kosten (Investition, laufende Kosten, Verwaltungskosten) beinhaltet und eine räumliche Realisierung möglich ist.

Zu Frage 7:

Die Gemeinde Alfter ist ohnehin Partner der Stadt Rheinbach i.S. Gesamtschule. Ein „runder Tisch“ macht aus Sicht der Verwaltung nur nach einer Vorsondierung Sinn, die derzeit stattfindet. Ob hier eine Beteiligung der Städte Meckenheim und Bornheim angezeigt ist, erscheint jedoch fraglich. Eine Abstimmung unter Moderation der Bezirksregierung ist ein weiterer Schritt.

Zu Frage 8:

Die Erreichbarkeit von Schulstandorten spielt bei jeder Kooperation eine Rolle und fließt in den Meinungsbildungsprozess ein. Grundlegend sind jedoch die Kooperationsbereitschaft und deren Sinnhaftigkeit.

Zu Frage 9:

Auch dies ist eine zu erörternde Variante, deren Realisierungsmöglichkeit in den Gesprächen mit der Gemeinde Swisttal, den betroffenen Schulleitungen und der Bezirksregierung abzuwägen ist.

Zu Frage 10:

Eine Unterrichtung wird nach den Sommerferien im entsprechenden Fachausschuss für Schule, Bildung und Sport erfolgen.

Nachträglich eingereichte Frage:

Wie viele Schüler aus den Nachbargemeinden

- Alfter
- Swisttal
- Meckenheim
- Wachtberg
- Euskirchen
- Ahrweiler
- Gesamtzahl aus den Nachbarkommunen

besuchen derzeit das städtische Gymnasium Rheinbach (Summen Klasse 5-12)?

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Antwort der Verwaltung:

auswärtige Schüler Städt. Gymnasium Schuljahr 2014/2015

Alfter	2
Berg	15
Bonn	2
Euskirchen	8
Kalenborn	2
Meckenheim	70
Swisttal	235
Wachtberg	9
 Gesamt	 343

Stand: August 2014

TOP	3	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - vom 03.06.2015; betr.: Umsetzung von Pflanzgeboten in Bebauungsplänen
-----	---	--

Zu Frage 1:

Es gibt zurzeit 127 rechtskräftige Bebauungspläne. Eine Überprüfung der textlichen Festsetzungen aller B-Pläne geht nicht ohne erheblichen zeitlichen Aufwand und ist unter Berücksichtigung der Erfüllung der Pflichtaufgaben derzeit nicht zu leisten.

Regelungen zu Pflanzgeboten und Bindungen für Bepflanzungen waren bereits im § 9 (1) BBauG 1960 enthalten, sie wurden, wenn überhaupt, nur in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzt und in der Legende erläutert. In den meisten Fällen beinhaltet die Festsetzung sinngemäß den Wortlaut, dass nicht bebaute Flächen gärtnerisch anzulegen sind, Empfehlungen zur Bepflanzung / Pflanzlisten werden nicht angegeben.

§ 9 (1) BauGB 1960 hatte folgende Fassung:

Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

15) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

16) die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Die BBauG-Novelle von 1976 hat § 9 (1) erheblich ergänzt. Hieraus ergab sich folgende Fassung (Änderungen in Fettdruck):

Der Bebauungsplan setzt, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text fest

25) für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und von Gewässern

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Das BauGB-Gesetz 1986 hat § 9 (1) mit einigen Änderungen und Ergänzungen in das BauGB überführt. Daraus ergab sich die heutige Fassung von § 9 (1) (Änderungen gegenüber dem BBauG 1976 in Fettdruck):

Im Bebauungsplan können festgesetzt werden:

25) für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon **sowie für Teile baulicher Anlagen** mit Ausnahme der für **landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald** festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern **und sonstigen Bepflanzungen**,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und **sonstigen Bepflanzungen sowie** von Gewässern

Mit dem Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz im Jahr 1993 wurde die Anwendung der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG im Bereich der Bauleitplanung vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt erhielten die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 (1) Nr. 25 BauGB eine neue Qualität, da die abschließende Bewältigung der Eingriffsregelung bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes zu erfolgen hatte und nicht erst auf der Vorhabenebene. Der erforderliche Ausgleich wurde u.a. durch entsprechende Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB nachgewiesen.

Zu Frage 2:

Bei Neubauvorhaben ist es im Rahmen der Leistungsphase 1 der HOAI Aufgabe des Entwurfsverfassers, die planungsrechtlichen Festsetzungen zu ermitteln. Hierbei werden dem Bauherrn oder Entwurfsverfasser Auszüge aus dem Bebauungsplan sowie textliche Festsetzungen zur Verfügung gestellt. Aus diesen gehen die Anforderungen an Bepflanzungen hervor.

Zu Frage 3:

Die Einhaltung zu kontrollieren ist aufgrund der Tatsache, dass die Gartenanlagen in der Regel noch nicht angelegt sind, wenn die Bauabnahmen stattfinden, im Grunde nicht möglich. Hierzu wäre ein zusätzlicher Termin nach Anlage der Gartenflächen mit Unterstützung eines Gärtners / Landschaftsplaners erforderlich, da die Mitarbeiter der Bauaufsicht nicht zwingend über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

Zu Frage 4:

Die Akzeptanz, Pflanzgebote auf dem eigenem Baugrundstück umzusetzen, ist auch trotz Beratung und Aufklärung sehr gering. Die Bauherren fühlen sich von der Verwaltung „geängelt“ und in ihrem Recht zur (vermeintlich) freien Ausgestaltung ihres Eigentums in ungebührlicher Weise eingeschränkt.

Es herrscht die Auffassung vor: „Dies ist mein Grundstück und mein Eigentum (...ich habe dafür sehr viel Geld aufwenden müssen...) und daher kann ich damit machen, was ich will!“ Diese Auffassung trifft im Übrigen auch auf die anderen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu (überbaubare Grundstücksfläche, Geschossigkeit usw.).

Erschwerend kommt hinzu, dass die in den Pflanzlisten regelmäßig aufgeführten Sträucher und Bäume insbesondere in der freien Landschaft als freiwachsende Hecken und Solitäre eine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, jedoch für „normale“ Hausgartengrößen unter Berücksichtigung von Pflanzabständen gemäß Nachbarrechtsgesetz zu raumgreifend sind:

Im flächensparenden Bauen weisen Reihen(mittel) Hausgrundstücke ca. 180 m² auf, Doppelhausgrundstücke liegen bei ca. 300 m² und Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser in Neubaugebieten bewegen sich in der Regel zwischen 400 m² und 600 m².

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Als Beispiel: die Gemeine Hasel, Haselnussstrauch: Wuchshöhe ca. 4 bis 6 m, Wuchsbreite 3 bis 5 m – ein Reihemittelhaus hat ca. 6,00 m Grundstücksbreite.

Ausgleichsflächen sollten zukünftig nicht mehr auf privaten Baugrundstücken festgesetzt werden, sondern z.B. als „Einfassung“ eines Baugebiets sowie auf öffentlichen Grünflächen, so dass sowohl dem Angebot an heimischen Gehölzen als auch dem Bedürfnis des Bauherrn nach Individualität in Bezug auf Anlage seines privaten Gartens Rechnung getragen wird.

Ergänzend könnte dem Bauherrn als Anregung für die Hausgartengestaltung eine Empfehlungsliste mit Pflanzen ausgehändigt werden, die sowohl dem „gestalterischen“ Anspruch der Bauherren entgegen kommen, als auch – bezogen auf die Funktion und Größe eines Ziergartens – ökologische Aspekte berücksichtigen.

Sollte Bündnis 90 – Die Grünen hierzu entsprechende Beispiele und Empfehlungen einbringen können, ist die Verwaltung gerne bereit, diese zu prüfen und aufzugreifen.

TOP	4	Anfrage des Rats Herrn Joachim Schollmeyer - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.06.2015 (Eingang 08.06.2015); betr.: Auswirkung des Kita-Streiks auf die Kinderbetreuung in Rheinbach
-----	---	---

Zu Frage 1:

Von den insgesamt 17 Kindertageseinrichtungen wurde die Kindertageseinrichtung des Studentenwerks Bonn, Keramikerstraße, am 15.04., 18.05. und 22.05.2015 bestreikt. Auswirkungen sind keine bekannt.

Zu Frage 2:

Beschäftigt sind in der Kindertageseinrichtung insgesamt 7 Mitarbeiter. Ob sich alle Mitarbeiter am Streik beteiligt haben, ist nicht bekannt (Träger der Kindertageseinrichtung und somit Arbeitgeber ist das Studentenwerk Bonn).

Zu Frage 3:

Anfragen zur Lösung evtl. Betreuungsprobleme von Eltern, deren Kinder die bestreikte Kita besuchen, wurden nicht gestellt. Insgesamt beantragten fünf Erziehungsberechtigte die Rückerstattung der Elternbeiträge für die fehlenden Betreuungstage.

Zu Frage 4:

Keine Auswirkungen.

Zu Frage 5:

Es ist nicht beabsichtigt, anteilige Elternbeiträge zu erstatten.

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtung werden auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII und des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KiBiz NRW in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung erhoben. In der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen gibt es keine spezielle Regelung zu Elternbeiträgen im Falle eines Streiks. Daher ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Beiträgen nicht um Entgelte bzw. Beiträge im Sinne des Kommunalabgaben-rechts handelt. In NRW gilt bezüglich der Elternbeiträge eine Obergrenze von 19 % an den Gesamtkosten für angemessen. In der Praxis liegt diese Summe der Elternanteile unter einem Fünftel der Gesamtkosten.

Niederschrift	10/5. Fragestunde des Rates
Datum	Montag, dem 22.06.2015

Aus diesem Grund gelten weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip im vollen Umfang. Elternbeiträge sind auch nicht als direkte Bezahlung einer Betreuungsleistung zu werten. Es handelt sich vielmehr lediglich um einen anteiligen Zuschuss zu den Jahresbetriebskosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Personalkosten streikbedingt soweit sinken werden, dass von einem unzulässigen Kostendeckungsgrad auszugehen ist.

Hinzu kommt, dass die Stadt Rheinbach nicht die Trägerfunktion über die o.g. Kindertageseinrichtung besitzt und somit auch keinerlei Ersparnisse bei den Personalkosten verzeichnen kann.

Zusatzfrage:

Bedeutet Ihre Antwort, dass in den von der Stadt Rheinbach geführten Kindergärten keine Streiks melden sind?

Antwort der Verwaltung:

Ja

Rheinbach, den 23.06.2015

gez. Stefan Raetz
Vorsitzender

gez. Gabriele Hermanns
Schriftführerin